



1973

Berlin, den 24. April 1973

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
17.1. 73	Fünfte Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft —	157
13. 4. 73	Erste Durchführungsbestimmung zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung und Überwachung der- Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) —	162

### Fünfte Durchführungsverordnung\* zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — vom 17. Januar 1973

Zur Erfüllung der Aufgaben zur Reinhaltung der Luft wird auf Grund des § 39 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) folgendes verordnet:

#### I.

#### Grundsätze

##### § 1

(1) Die Reinhaltung der Luft dient dem Ziel, in Übereinstimmung mit der kontinuierlichen Entwicklung der Volkswirtschaft die Gesundheit der Bürger zu erhalten, die Arbeits- und Lebensbedingungen zu verbessern, die Pflanzen und Tiere sowie anderes gesellschaftliches und persönliches Eigentum zu schützen.

(2) Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) sind verpflichtet, das Entstehen oder den Ausstoß luftverunreinigender Stoffe einzuschränken sowie die schädliche Wirkung noch unvermeidlicher Luftverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen abzuschwächen.

(3) Die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft sind als gesamtgesellschaftliche Aufgabe von den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie von den Betrieben, die Luftverunreinigungen verursachen (im folgenden Emittenten genannt), im engen Zusammenwirken mit der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, und den Bürgern vorzubereiten und durchzuführen. Die Nationale Front, die gesellschaftlichen Organisationen und die Bürger sind über wesentliche Maßnahmen und Probleme auf diesem Gebiet zu informieren.

##### § 2

Zur Schaffung von besseren Voraussetzungen für die Verminderung bzw. Vermeidung von Emissionen ist die planmäßige Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Reinhaltung der Luft zu sichern. Bei der Weiterentwicklung von Verfahren und Anlagen sowie bei Neuentwicklungen sind

\* 4. DVO vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 343)

schadstoffarme bzw. -freie Verfahren und Technologien ausarbeiten und anzuwenden. Verantwortlich dafür sind die Emittenten, welche die Beschaffenheit der Luft wesentlich beeinflussen, die Betriebe, welche die Anlagen und Verbrennungsmotoren, die Luftverunreinigungen verursachen (im folgenden Anlagen genannt), hersteilen, und die übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe. Sie haben die erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu veranlassen bzw. durchzuführen und dabei die internationale Zusammenarbeit, besonders mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Ländern, zu sichern.

##### § 3

(1) Für luftverunreinigende Stoffe, die auf die Umwelt außerhalb der Arbeitsplätze einwirken (Immissionen), sind die maximal zulässigen Konzentrationen, bei deren Auftreten nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft noch keine schädigenden Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erwarten sind, als Immissionsgrenzwerte (im folgenden MIK-Werte genannt) verbindlich festzulegen.

(2) Bei der Vorbereitung, Planung und Durchführung von Investitionen ist zu sichern, daß zu erwartende Erhöhungen von Immissionskonzentrationen nicht zur Überschreitung von MIK-Werten führen. Diese Zielstellung ist bei der Bestätigung und Genehmigung von Standorten gemäß den für die Planung der Standortverteilung von Investitionen geltenden Rechtsvorschriften\* zu gewährleisten.

(3) Über Ausnahmen zu Abs. 2 entscheiden die Räte der Bezirke entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auf Antrag des Investitionsauftraggebers.

##### § 4

(1) Zur Sicherung der Reinhaltung der Luft sind mit dem Ziel der Einhaltung der MIK-Werte im Rahmen des Planes differenziert und schrittweise vorrangig für industrielle Ballungsgebiete Emissionsgrenzwerte festzulegen, durch die für Emittenten und Anlagen mittels Kennziffern und Bedingungen das maximal zulässige Maß der von ihnen hervorgerufenen Luftverunreinigungen beim Eintritt in die Atmosphäre (Emission) verbindlich bestimmt wird.

(2) Die Kennziffern beinhalten maximal zulässige Schadstoffkonzentrationen im Abgas in g/m<sup>3</sup> (MEK-Werte), maximal zulässige Schadstoffmengen je Produktionseinheit oder

\* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573).